

Rechtsgrundlagen für die Allgemeine Vorprüfung sind §§ 5, 7 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Beim Vorhaben handelt es sich um den Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m. In der diesbezüglichen Spalte 2 der Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG weist der Buchstabe „A“ das Vorhaben einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu.

Die Allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Die Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG ist summarisch zu prüfen (§7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Nachfolgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder Vorkehrungen waren für die Einschätzung insbesondere maßgebend (§5 Abs.2 Satz 3 UVPG):

Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Der geplante Hubschrauber-Sonderlandeplatz ist als Dachlandeplatz über dem bestehenden Gebäude der Aufnahmestation und der Notaufnahmestation (Gebäude A1, A2 und A3) vorgesehen und ist Bestandteil des 8. Bauabschnittes (8. BA) der Erweiterung des Klinikums. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz besitzt eine Grundfläche von ca. 35 m x 35 m. Eine Versiegelung oder Teilversiegelung von Flächen am Boden findet mit dem Vorhaben nicht statt

Als Bemessungshubschrauber ist der Airbus Helicopters H 145 vorgesehen. Die Plattform soll für max. 6 t MTOW zugelassen werden. Für den geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatz wird mit einem Aufkommen von maximal 125 Hubschrauber-starts und 125 Hubschrauberlandungen (entspricht 250 Flugbewegungen) pro Jahr gerechnet. Die Flugbewegungen finden dabei überwiegend im Tagzeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr statt.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Im Bereich des Vorhabengebiets befinden sich weitere Einrichtungen der Kliniken des Landkreises Neumarkt i. d. Oberpfalz und diverse sonstige Nutzungen (Nordwestlich und östlich der Klinik überwiegend Wohnbebauung, westlich und südlich der Klinik landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Flächen)

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Aufgrund der Planung des Vorhabens als Dachlandeplatz erfolgt keine Neuversiegelung. Das Vorhaben erfordert keine Nutzung von und keinen Eingriff in die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen – Luftreinhaltung und Lärmschutz:

In der Regel kommen kleine Hubschrauber mit einer Höchststartmasse bis 5 t zum Einsatz. Ausnahmsweise können auch Hubschrauber mit einer Höchststartmasse von 5 t bis 6 t eingesetzt werden. Für den geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatz wird mit einem Aufkommen von maximal 125 Hubschrauberstarts und 125 Hubschrauberlandungen

(entspricht 250 Flugbewegungen) pro Jahr gerechnet. Das zu erwartende Luftverkehrsaufkommen ist mit durchschnittlich < 1 Bewegungen/Tag sehr gering. Zusammenfassend sind aufgrund Art und Menge des Luftverkehrsaufkommens weder in Hinblick auf die Langzeitbelastung noch in Hinblick auf kurzzeitige Immissionsspitzen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luftschadstoffimmissionssituation und auf die Geruchsimmissionssituation zu besorgen

Hinsichtlich des Lärmschutzes wurden die Auswirkungen der Schallemissionen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gutachtlich bewertet. In Bezug auf die vorhabensbedingten Emissionen kommt die Schallimmissionsprognose zu dem Ergebnis, dass beim Betrieb des geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräuschimmissionen zu erwarten sind.

Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Gebiet in dem das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, ist insbesondere durch die bereits bestehende Kliniknutzung geprägt. Östlich und westlich an diesen Bereich schließen sich Wohn- und Mischgebiete an. Südwestlich befinden sich der Sonderlandeplatz Neumarkt sowie Gewerbegebiete und „Sondergebiete Handel“ und „Sondergebiete Baumarkt“ und eine geplante Erweiterungsfläche für „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

So ist im Flächennutzungsplan der Stadt Neumarkt der Standort des geplanten Vorhabens als Bereich für „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Die geplanten Änderungen widersprechen den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes nicht.

Für den Bereich des Klinikums Neumarkt besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Vorhaben wird sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Das Vorhaben selbst liegt nicht in einem besonders schutzbedürftigen Bereich i.S.d. BNatSchG und NatSchG (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet). Es liegt nicht im Nahbereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen einschließlich Alleen. Es entsteht kein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope.

Das Vorhaben liegt ferner nicht in Schutzgebieten nach WHG. Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäische Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in der Nähe des Vorhabens nicht bekannt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern-, Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg, Tel-Nr. 0911 5270031, eingeholt werden.

Regierung von Mittelfranken
-Luftamt Nordbayern-